



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Oktober 2023

Sitzung des Stadtrates am 25.10.2023

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Unterlassen städtischen Handelns zur Förderung illegaler Migration

Vorlagen Nummer: VII/2023/06333

TOP: 10.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Durch die Stadtverwaltung wird irreguläre Migration weder gefördert und unterstützt noch ein solcher Eindruck vermittelt. Auch die von der Antragstellerin angesprochene Aktion hatte dieses nicht zum Ziel. Einem derartigen Missbrauch eines sich für humanitäres Handeln einsetzenden Engagements stellt sich die Stadt entgegen.

Darüber hinaus kommt dem Stadtrat auch außerhalb des übertragenen Wirkungskreises keine diesbezügliche Beschlusskompetenz zu. Sowohl die mit dieser Veranstaltung einhergehende Öffentlichkeitsarbeit als auch der Personaleinsatz unterfällt allein der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten und ist einer Beschlussfassung durch den Stadtrat entzogen. Gemäß § 60 Abs. 2 KVG LSA vertritt und repräsentiert der Hauptverwaltungsbeamte die Kommune. Der Hauptverwaltungsbeamte ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung dieser Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. In diesen Aufgabenbereich kann der Stadtrat nicht durch entsprechende Beschlussfassung eingreifen. Dem Stadtrat kommt insoweit auch kein Weisungsrecht gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister